

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Sabine Enseleit, Fraktion der CDU**

**Gerechte Schülerbeförderung in Mecklenburg-Vorpommern – Bestandsaufnahme und Perspektiven**

und

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind nach § 113 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes Träger der Schülerbeförderung. Die Schülerbeförderung zählt zu ihrem eigenen Wirkungskreis gemäß § 113 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes.

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben das Recht, die Schülerbeförderung durch Erlass von Satzungen auszugestalten. Die Satzungen werden durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Schulgesetz überprüft. Die weitere inhaltliche Ausgestaltung und insbesondere die Möglichkeit der Gewährung des Deutschlandtickets für die Schülerinnen und Schüler obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten. Eine Vorgabe zur flächendeckenden Gewährung des Deutschlandtickets durch die Landesregierung würde in den eigenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte eingreifen.

Die Einführung des Deutschlandtickets hat zu Debatten über die Schülerbeförderung in Mecklenburg-Vorpommern geführt. Während das Ticket für einige Schüler neue Möglichkeiten eröffnet hat, hat es gleichzeitig bestehende Ungleichheiten verstärkt. Vor allem unterschiedliche Entfernungsregelungen, Vorgaben zum Besuch der wohnortnächsten Schule sowie finanzielle Einschränkungen der Landkreise führen dazu, dass viele Schüler von den Vorteilen des Tickets ausgeschlossen bleiben. Dies hat zu Unmut und Kritik bei betroffenen Familien geführt.

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler in Mecklenburg-Vorpommern haben derzeit Anspruch auf eine kostenfreie Schülerbeförderung bzw. müssen ihre Fahrtkosten vollständig oder teilweise selbst tragen?
  - a) Wie verteilen sich diese Zahlen auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte?
  - b) Welche rechtlichen Regelungen bestimmen den Anspruch auf eine kostenlose Schülerbeförderung in den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten?
  - c) Gibt es Unterschiede in den Regelungen für Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe?

#### **Zu 1 und a)**

Die Schülerbeförderung liegt im eigenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Schülerbeförderung gemäß § 113 Absatz 1 des Schulgesetzes. Dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung obliegt die Aufsicht über die Vereinbarkeit der jeweils vorliegenden rechtlichen Voraussetzungen der Schülerbeförderungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten (hier Schülerbeförderungssatzungen) mit schulgesetzlichen Vorgaben.

Die erfragten Daten zur Anzahl der gewährten Deutschlandtickets werden durch die Landesregierung nicht erfasst. Die konkrete Ausgestaltung der Schülerbeförderung, hier die Nutzung und zur Verfügungstellung des Deutschlandtickets im Rahmen der Schülerbeförderungspflicht, liegt im eigenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 113 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes.

#### **Zu b)**

Die landesgesetzliche Regelung zur Schülerbeförderung bildet § 113 des Schulgesetzes.

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben gemäß § 113 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 der allgemeinbildenden Schulen sowie der Jahrgangsstufe 13 des Fachgymnasiums, des Berufsvorbereitungsjahres und der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die Mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt, eine öffentliche Beförderung für Schülerinnen und Schüler der örtlich zuständigen Schulen durchzuführen oder für den Fall, dass eine solche nicht durchgeführt wird, die notwendigen Aufwendungen dieser Schülerinnen und Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule zu tragen.

Gemäß § 113 Absatz 3 des Schulgesetzes bestimmen die Landkreise und kreisfreien Städte die Mindestentfernungen zwischen Wohnung und Schule. Dabei haben sie die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler sowie die Sicherheit des Schulweges zu berücksichtigen.

Neben den schulgesetzlichen Regelungen erlassen die Landkreise und kreisfreien Städte Schülerbeförderungssatzungen, in denen die Ausgestaltung der Schülerbeförderung näher ausgeführt wird.

**Zu c)**

Das Schulgesetz unterscheidet nicht zwischen Schülerinnen und Schülern der Primarstufe und Sekundarstufe (vgl. § 113 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes).

2. Wie viele Schüler in Mecklenburg-Vorpommern nutzen aktuell das Deutschlandticket für ihren Schulweg?
  - a) Wie viele von ihnen erhalten das Ticket kostenfrei?
  - b) Wie viele Schülerinnen und Schüler müssen das Deutschlandticket selbst finanzieren bzw. erhalten einen Zuschuss dazu?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und a) verwiesen.

3. Welche finanziellen Mittel haben die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte für die Schülerbeförderung im Jahr 2024 bereitgestellt?
  - a) Wie haben sich diese Mittel im Vergleich zu den Vorjahren entwickelt?
  - b) Welche Zuschüsse erhalten die Kreise und kreisfreien Städte vom Land und vom Bund für die Schülerbeförderung (bitte einzeln aufschlüsseln)?
  - c) Inwiefern wurden Einsparungen durch die Einführung des Deutschlandtickets erzielt?

Die Fragen 3 und 3 a) werden zusammenhängend mit nachfolgenden Tabellen beantwortet.

Die nachstehende Übersicht bildet die in den Haushaltsplänen der Landkreise und kreisfreien Städte für die Haushaltsjahre 2022, 2023 und 2024 für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Schülerbeförderung (pflichtige und teilweise zusätzlich freiwillige Leistungen) veranschlagten laufenden Einzahlungen und laufenden Auszahlungen sowie die sich ergebende Nettobelastung ab (Angaben in Euro).

<b>Haushaltsansatz 2022</b>			
	<b>laufende Einzahlungen</b>	<b>laufende Auszahlungen</b>	<b>Netto- belastung</b>
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	546 000	7 504 000	6 958 000
Landeshauptstadt Schwerin	335 800	773 600	437 800
Landkreis Ludwigslust-Parchim	448 300	12 169 600	11 721 300
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	376 500	13 063 900	12 687 400
Landkreis Nordwestmecklenburg	320 800	8 705 500	8 384 700
Landkreis Rostock	12 000	11 882 400	11 870 400
Landkreis Vorpommern-Greifswald	447 300	12 767 900	12 320 600
Landkreis Vorpommern-Rügen	283 200	11 834 000	11 550 800

<b>Haushaltsansatz 2023</b>			
	<b>laufende Einzahlungen</b>	<b>laufende Auszahlungen</b>	<b>Netto- belastung</b>
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	546 000	8 379 000	7 833 000
Landeshauptstadt Schwerin	610 000	2 630 200	2 020 200
Landkreis Ludwigslust-Parchim	448 300	7 925 600	7 477 300
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	376 500	14 919 000	14 542 500
Landkreis Nordwestmecklenburg	320 800	10 576 600	10 255 800
Landkreis Rostock	12 100	13 557 300	13 545 200
Landkreis Vorpommern-Greifswald	447 300	13 038 300	12 591 000
Landkreis Vorpommern-Rügen	283 200	12 209 000	11 925 800

<b>Haushaltsansatz 2024</b>			
	<b>laufende Einzahlungen</b>	<b>laufende Auszahlungen</b>	<b>Netto- belastung</b>
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	550 100	7 406 000	6 855 900
Landeshauptstadt Schwerin	610 000	2 837 600	2 227 600
Landkreis Ludwigslust-Parchim	448 300	8 405 300	7 957 000
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	376 500	13 983 300	13 606 800
Landkreis Nordwestmecklenburg	313 900	9 802 000	9 488 100
Landkreis Rostock	12 100	14 231 200	14 219 100
Landkreis Vorpommern-Greifswald	453 200	17 384 100	16 930 900
Landkreis Vorpommern-Rügen	283 200	15 790 200	15 507 000

**Zu b)**

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten auf Grundlage des § 113 Absatz 5 des Schulgesetzes vom Land Mecklenburg-Vorpommern Konnexitätsausgleichszahlungen.

**Zu c)**

Die Schülerbeförderung und die dadurch entstehenden Kosten sowie die Ausgestaltung der Schülerbeförderung mit der Gewährung des Deutschlandtickets obliegt im Rahmen des eigenen Wirkungskreises den Landkreisen und kreisfreien Städten (vgl. § 113 Absatz 1 des Schulgesetzes).

Finanzielle Einsparungen oder Mehrausgaben durch eine Gewährung des Deutschlandtickets an Schülerinnen und Schüler betreffen den kommunalen Haushalt.

4. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um eine gerechtere Schülerbeförderung in Mecklenburg-Vorpommern zu ermöglichen?
  - a) Gibt es Überlegungen, ein landesweites Konzept zur Finanzierung des Deutschlandtickets für alle Schülerinnen und Schüler einzuführen?
  - b) Welche finanziellen Auswirkungen hätte eine solche Regelung auf den Landeshaushalt und die Kreisumlagen?

Die Schülerbeförderung obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten gemäß § 113 Absatz 1 des Schulgesetzes als Träger der Schülerbeförderung im eigenen Wirkungskreis. Die Landkreise und kreisfreien Städte gestalten folglich die Schülerbeförderungspflicht selbstständig und entsprechend ihrer Haushaltslage. Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt es, das Deutschlandticket den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung zu stellen. Die Finanzierung eines solchen Deutschlandtickets für die Schülerinnen und Schüler obliegt ebenfalls den Landkreisen und kreisfreien Städten. Schulgesetzlich wird festgelegt, dass eine Schülerbeförderung nach § 113 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes durchgeführt werden muss. Hierbei wird die Ausgestaltung, also die Art und Weise, wie die Landkreise und kreisfreien Städte ihrer Schülerbeförderungspflicht nachkommen müssen, nicht festgelegt.

5. Wie bewertet die Landesregierung die bestehenden Entfernungsregelungen sowie die Regelung zum Besuch der örtlich zuständigen Schule für die Gewährung einer kostenfreien Schülerbeförderung?
  - a) Entsprechen diese Regelungen aus Sicht der Landesregierung dem Gleichheitsgrundsatz?
  - b) Gibt es in anderen Bundesländern vergleichbare Regelungen zur Schülerbeförderung mit dem Deutschlandticket?

In § 113 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes wird geregelt, dass eine Durchführung der öffentlichen Beförderung für Schülerinnen und Schüler zur örtlich zuständigen Schule erfolgt. Die Entfernungsregelungen sollen gemäß § 113 Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und die Sicherheit des Schulweges berücksichtigen.

Diese schulgesetzliche Regelung soll gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler innerhalb der jeweiligen Landkreise oder kreisfreien Städte bei der Schülerbeförderung gleichbehandelt werden.

Über vergleichbare Regelungen zur Schülerbeförderung mit dem Deutschlandticket in anderen Bundesländern liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

6. Wie hoch schätzt die Landesregierung den finanziellen Mehrbedarf, um allen Schülerinnen und Schülern in Mecklenburg-Vorpommern ein Deutschlandticket zu ermöglichen?
  - a) Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, kurzfristig finanzielle Engpässe der Kreise und kreisfreien Städte zu überbrücken, um das Deutschlandticket allen Schülerinnen und Schülern zugänglich zu machen?
  - b) Wie könnte der Mehrbedarf durch Bundeshilfen oder andere Finanzierungsmodelle gedeckt werden?

Eine Einschätzung über die konkrete Höhe der Mehrbedarfe kann durch die Landesregierung nicht getroffen werden. Es handelt sich bei der Schülerbeförderung um eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Schülerbeförderung (vgl. § 113 Absatz 1 des Schulgesetzes). Die finanziellen Mehrbedarfe können daher nur durch die Landkreise und kreisfreien Städte dargelegt werden.

7. Wie werden Schülerinnen und Schüler und deren Eltern in die Diskussionen und Planungen zur Verbesserung der Schülerbeförderung in Mecklenburg-Vorpommern eingebunden?

Im Gesetzgebungsverfahren für das Schulgesetz und damit der schulgesetzlichen Regelung der Schülerbeförderung wurden im Rahmen der Verbandsanhörung sowohl der Landesschülerrat als auch der Landeselternrat beteiligt.